

GROSSER RAT

GR.22.253

VORSTOSS

Interpellation Lea Schmidmeister, SP, Wettingen (Sprecherin), Nicola Bossard, Grüne, Kölliken, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Andre Rotzetter, Mitte, Buchs, und Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 6. September 2022 betreffend Explosion der Nebenkosten bei den Ergänzungsleistungen

Text und Begründung:

Gemäss Artikel 2 ELG hat die EL den Existenzbedarf zu decken. Aufgrund des Ukrainekriegs befinden wir uns in einem enormen Anstieg der Energiekosten. Das führt dazu, dass die Nebenkosten für das Jahr 2022 bereits massiv steigen und weiter steigen werden. Schätzungen gehen von 30–50 % Mehrkosten aus. Für Menschen, die von einer Rente und Ergänzungsleistung (EL) leben, bedeutet das Kosten, die nicht selbst getragen werden können. Der Bund hat bisher keine Massnahmen getroffen und eine entsprechende Motion im Ständerat wurde im März 2022 abgelehnt. Pro Infirmis fordert die Kantone dringend auf, diesen Missstand im Rahmen der kantonalen Möglichkeiten während der ausserordentlichen Lage abzufedern.

Aktuelle Gesetzeslage

Der Grenzwert für die Miete inklusiv Nebenkosten der EL gemäss Wegleitung über die Ergänzungsleistung zur AHV und IV (WEL) vom 1. Januar 2022 (318.682; 12.21):

3.2.3.5 Mietnebenkosten

3235.01 Es können nur die Nebenkosten, welche mit der Miete einer Wohnung zusammenhängen, berücksichtigt werden. Zusammen mit dem Nettomietzins der Wohnung können höchstens Kosten bis zum Betrag nach Anhang 5.2 als Ausgabe anerkannt werden.

Anhang 5.2 sieht vor:

Betrag für die Mietzinsausgaben (inkl. Nebenkosten) (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG) Stand 1.1.2021
Haushaltgrösse Mietzinsregion

Region 1 (Grosszentrum) Region 2 (Stadt) Region 3 (Land)

| | Region 1 | Region 2 | Region 3 |
|----------------------|----------|----------|----------|
| Alleinlebende | 16'440 | 15'900 | 14'520 |
| 2 Personen | 19'440 | 18'900 | 17'520 |
| 3 Personen | 21'600 | 20'700 | 19'320 |
| 4 Personen und mehr | 23'520 | 22'500 | 20'880 |
| Einzelpersonen in WG | 9'720 | 9'450 | 8'760 |
| Rollstuhlzuschlag | 6'000 | 6'000 | 6'000 |

Zudem sieht das anwendbare Gesetz vor, das bei Schlussabrechnungen keine Nachzahlungen bei der jährlichen EL berücksichtigt werden und bei direkter Heizkostenabrechnung (nicht über Nebenkosten) ist die abgegoltene Pauschale auf CHF 1'260.- beschränkt. Für Menschen mit einer AHV-Rente oder einer IV-Rente, die EL beziehen, sind die Grenzwerte zu knapp und erlauben es nicht, die hohen Nebenkosten zu begleichen.

Die geschätzten Mehrkosten durch die steigenden Energiekosten haben auch Auswirkungen auf die Pensionstarife der Pflegeheime. Die anfallenden Kosten müssen den Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeheime weitergegeben werden. Da im Kanton Aargau zwei Obergrenzen in der EL gelten, kann davon ausgegangen werden, dass fast alle EL-Bezügerinnen und -Bezüger eine diese Grenze überschreiten werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus dem bekanntgewordenen Missstand?
2. Wie stellt der Kanton die Existenzsicherung der EL-Bezüger trotz der Nebenkostenexplosion sicher?
3. Interveniert der Kanton Aargau beim Bund, um diesen Missstand langfristig zu beheben?
4. Hebt der Regierungsrat die beiden Obergrenzen an?